

Ab 2009

Besteuerung der Kapitalerträge in einem neuen Verfahren



Liebe Thüringerinnen,
liebe Thüringer,

durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde die Besteuerung von Erträgen aus Kapitalvermögen ab dem Jahr 2009 geändert. Seit dem 1. Januar 2009 findet auf private Kapitalerträge die Abgeltungssteuer Anwendung. Darunter verbirgt sich keine neue Steuer. Vielmehr er-

setzt die Abgeltungssteuer den bisherigen Zinsabschlag und die Kapitalertragsteuer. Der Steuersatz beträgt einheitlich 25 %. Einbezogen werden auch Erträge aus der Veräußerung von Kapitalanlagen jeglicher Art - die bisherige Spekulationsfrist ist entfallen.

Einen Überblick über die erfolgten wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht finden Sie in dem Informationsblatt „Besteuerung der Kapitalerträge - Kurzinformation zur neuen Abgeltungssteuer“. Antworten auf weiterführende Fragen zur Abgeltungssteuer werden Ihnen mit dem Faltblatt „Abgeltungssteuer - Fragen und Antworten“ gegeben.

Beide Informationsblätter können auch im Internet unter www.thueringen.de/tfm/ herunter geladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Diezel
Thüringer Finanzministerin

Herausgeber:

Thüringer Finanzministerium
Referat Kommunikation
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Tel.: 0361 - 37 96 612
E-Mail: kommunikation@tfm.thueringen.de

Herstellung

Thüringer Finanzministerium, Referat Kommunikation

Druck

Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung in Gotha



1. Abgeltungssteuer – was ist das?

Die Abgeltungssteuer wurde durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Sie soll erreichen, dass die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) in einem eigenen Verfahren, unabhängig von einer Veranlagung zur Einkommensteuer, erhoben wird. Die Abgeltungssteuer ersetzt die bisher erhobene Kapitalertragsteuer und den Zinsabschlag.

Durch die Abgeltungssteuer wird die Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus Kapitalvermögen entfällt, abgegolten. Der Steuerbürger braucht somit seine Einkünfte aus Kapitalvermögen, von denen die Abgeltungssteuer einbehalten wird, für die Ermittlung der Einkommensteuer nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Die Höhe der erzielten Kapitalerträge ist dennoch künftig von Bedeutung, wenn Einkunftsgrenzen zu berücksichtigen sind oder steuerliche Begünstigungen beansprucht werden. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung

- der eigenen Einkünfte der Kinder wegen des Kindergeldanspruchs
- der abzugsfähigen Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung oder
- der zumutbaren Eigenbelastung, z. B. im Zusammenhang mit Krankheitskosten.

Daher ist die Eintragung von Kapitalerträgen im Steuerklärungsvordruck (Anlage KAP) unter Umständen auch künftig notwendig.

2. Wie hoch ist die Abgeltungssteuer?

Der Steuersatz der Abgeltungssteuer beträgt einheitlich 25 % der Einnahmen.

3. Für wen gilt die Abgeltungssteuer

Personen, die im Inland einkommensteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Kapitalerträgen (siehe Frage 7) der Abgeltungssteuer.

4. Werden Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zur Abgeltungssteuer erhoben?

Der Solidaritätszuschlag (5,5 % bezogen auf die Abgeltungssteuer) wird zusammen mit der Abgeltungssteuer erhoben.

Dagegen wird die Kirchensteuer (in Thüringen 9 % bezogen auf die Abgeltungssteuer) nur dann einbehalten, wenn ein Antrag gestellt wird und die Religionszugehörigkeit der Bank mitgeteilt wird. Hierfür werden vom Bundesfinanzministerium Vordrucke zur Verfügung gestellt. Die einbehaltene Kirchensteuer mindert jedoch die einzubehaltende Abgeltungssteuer. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch in diesem Verfahren die Kirchensteuer steuermindernd berücksichtigt wird, ebenso wie im Rahmen einer Einkommensteueranmeldung.

Wird dem Kreditinstitut die Religionszugehörigkeit nicht mitgeteilt, so ist vom Finanzamt für Zwecke der Kirchensteuer eine Veranlagung durchzuführen.

Die Definitivbesteuerung unter Berücksichtigung auch des Solidaritätszuschlags beträgt somit für die Einkünfte aus Kapitalvermögen 26,37 %. Für den Fall, dass eine Religionszugehörigkeit besteht, beläuft sie sich auf 28 %.

5. Wer ist Schuldner der Abgeltungssteuer?

Schuldner der Abgeltungssteuer ist der Gläubiger der Kapitalerträge, d. h. der Anleger. Die Abgeltungssteuer entsteht grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.

6. Wer entrichtet die Abgeltungssteuer?

Der Steuerabzug wird vorgenommen durch den Schuldner der Kapitalerträge (z.B. die ausschüttende Kapitalgesellschaft) oder durch das die Kapitalerträge auszahlende Kreditinstitut (z.B. bei Zinsen) oder das Versicherungsunternehmen. Privatleute haben – z.B. bei Darlehen untereinander – keinen Steuerabzug vorzunehmen.

7. Welche Erträge fallen unter die Abgeltungssteuer?

Unter die Abgeltungssteuer fallen alle Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das sind insbesondere:

- Zinserträge aus Geldanlagen bei Kreditinstituten
- Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren
- Erträge aus Investmentfonds, Termingeschäften, Zertifikaten, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden (siehe Frage 17)
- Erträge aus Lebensversicherungen (siehe Frage 10)
- Dividenden und Ausschüttungen (auch ausländische, wenn sie über ein inländisches Kreditinstitut gezahlt werden).

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören darüber hinaus nun auch die Veräußerungsgeschäfte von Kapitalanlagen, z.B.

- die Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wie Aktien oder GmbH-Anteilen (bei einer Beteiligung von unter 1 %) und
- die Veräußerung von Wertpapieren anderer Art im Privatvermögen

Dies gilt auch dann, wenn sie nach Ablauf der bisher geltenden Einjahresfrist (Spekulationsfrist) veräußert werden. Dies bedeutet, dass Veräußerungsgewinne, die regelmäßig auf Kurssteigerungen basieren, immer in voller Höhe der Besteuerung unterworfen werden.

8. Können Werbungskosten geltend gemacht werden?

Werbungskosten wie z.B. Depotgebühren, Kontoführungsgebühren, Fahrtkosten zur Hauptversammlung können nicht mehr geltend gemacht werden. Steuermindernd wirkt sich lediglich der Sparerpauschbetrag in Höhe von 801,- € (früher Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag) aus. Er verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 1.602,- €. Dieser Freibetrag wird bereits im Rahmen des Steuereinbehalts berücksichtigt, wenn ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt wurde.

9. Gibt es Ausnahmen von der Abgeltungssteuer?

Erträge im Zusammenhang mit anderen Einkünften (Einkünfte aus Vermietung, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit) unterfallen nicht der Abgeltungssteuer.

Ausnahmen von der Abgeltungssteuer sind auch vorgesehen, wo missbräuchliche Gestaltungen nicht ausgeschlossen sind, z. B. wenn

- Zinsen an nahestehende Personen (Darlehen zwischen Verwandten) gewährt werden oder
- Zinsen von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner, der zumindest in Höhe von 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist, ausgezahlt werden.

In diesen Fällen besteht zwar grundsätzlich auch die Verpflichtung des Kreditinstitutes zur Einbehaltung der Abgeltungssteuer. Die Steuer hat jedoch keine abgeltende Wirkung und die Einkünfte müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

10. Fallen auch Erträge aus Lebensversicherungen/ privaten Rentenversicherungen unter die Abgeltungssteuer?

Für die Altverträge (Abschluss vor dem 01.01.2005) gilt - bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen - weiterhin die Steuerfreiheit.

Für Verträge von Kapitallebensversicherungen mit Sparanteil, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind, unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung am Ende der Laufzeit und der Summe der entrichteten Beiträge der Abgeltungssteuer. Wird jedoch die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Berechtigten und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zu versteuern. Für diese Erträge ist der Steuerabzug nicht abgeltend, so dass diese



Abgeltungssteuer Fragen und Antworten



im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen sind. Dabei wird der gesonderte Tarif (25 %) nicht angewandt.

Erträge aus privaten Rentenversicherungen werden von der Abgeltungssteuer nicht erfasst, wenn

- der Vertrag mindestens 12 Jahre bestand und die Auszahlung in einer Summe erfolgt oder
- die Auszahlung als Rente auf Lebenszeit erfolgt.

11. Gilt der Freistellungsauftrag/ die Nichtveranlagungsbescheinigung auch in Zukunft?

Bis zur Höhe des Freistellungsauftrags ist keine Abgeltungssteuer einzubehalten. Bereits erteilte Aufträge behalten ihre Gültigkeit. Bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung wird ebenfalls von einem Steuerabzug abgesehen.

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung wird vom Wohnsitzfinanzamt des Gläubigers der Kapitalerträge (Anleger) für drei Jahre ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige aufgrund niedriger Einkünfte nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist.

12. Was ist zu tun, wenn keine Abgeltungssteuer einbehalten worden ist?

Wenn keine Abgeltungssteuer einbehalten wurde, müssen die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Trotzdem gilt der gesonderte Tarif (25%).

13. Kann der Abgeltungssteuereinbehalt überprüft werden?

In folgenden -beispielhaften- Fällen kann der Steuerbürger die Abgeltungssteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung dem Grunde und der Höhe nach überprüfen lassen:

- die Abgeltungssteuer wurde zu hoch einbehalten, weil die Bemessungsgrundlage zu hoch angesetzt wurde

- der Sparerpauschbetrag wurde nicht berücksichtigt oder
- es sind Verluste bei anderen Kreditinstituten vorhanden.

Auch in diesen Fällen wird die Steuer auf die Kapitalerträge bei der Einkommensteuererklärung nur mit dem besonderen Steuersatz ermittelt.

14. Was ist zu tun, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt?

Unterschreitet der persönliche Steuersatz 25 %, kann der Steuerpflichtige beantragen, auch die Kapitalerträge im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung mit dem persönlichen geringeren Steuersatz zu besteuern (Günstigerprüfung). Dabei sind dann alle Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einzubeziehen. Ein Werbungskostenabzug über den Sparerpauschbetrag hinaus ist aber auch dann ausgeschlossen.

15. Können Verluste steuerlich berücksichtigt werden?

Verluste können berücksichtigt werden. Es findet aber ein Ausgleich der Verluste nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen statt. Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten, z.B. Einkünften aus Vermietung, ist nicht möglich.

Verluste aus Aktienverkäufen dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Die Berücksichtigung der Verluste erfolgt durch die Bank bereits bei der Berechnung der einzubehaltenden Abgeltungssteuer. Hierfür werden sog. Verlustverrechnungstöpfe geführt. In einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpfte Verluste werden von den Banken in das Folgejahr übertragen.

Der Steuerbürger kann jedoch auch die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragen. Dieser Antrag ist bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres bei dem entsprechenden Kreditinstitut zu stellen. In diesem Fall muss das Kredit-

institut den Verlusttopf auf 0,- € stellen und der Verlust kann nur noch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Dies dürfte immer dann von Vorteil sein, wenn bei einer Bank in der Summe negative und bei einer anderen Bank positive Erträge erwirtschaftet werden, da der Verlustausgleich durch eine Bank immer nur für diese Bank erfolgen kann.

16. Unterliegen ausländische Erträge der Abgeltungssteuer?

Erträge aus Kapitalanlagen im Ausland werden in der Regel nicht vom Steuerabzugsverfahren im Inland erfasst (Ausnahme: Ausschüttungen/ Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften, die über eine inländische Bank gezahlt werden). Ausländische Kapitalerträge sind daher auch weiterhin in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen dann dem gesonderten Tarif der Abgeltungssteuer.

17. Werden Fondsanteile von der Abgeltungssteuer erfasst?

Geschlossene Fonds, die in der Regel in Immobilien investieren oder gewerbliche Einkünfte erzielen, sind von der Abgeltungssteuer nicht betroffen.

Dagegen unterliegen die Erträge aus den Investmentfonds (sog. Publikumsfonds) der Abgeltungssteuer.

18. Ab wann gilt die Neuregelung?

Die Abgeltungssteuer gilt grundsätzlich für alle Kapitalerträge, die ab 2009 zufließen.

Besonderheiten gelten im Bereich der Veräußerungsgeschäfte von

- Wertpapieren,
- Investmentanteilen und
- Zertifikaten.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Kapital-

forderungen und Anteilen an Investmentfonds, die bereits vor dem 01.01.2009 angeschafft und länger als ein Jahr gehalten werden, können auch weiterhin steuerfrei vereinnahmt werden. Gleiches gilt für Termingeschäfte, die vor dem 01.01.2009 abgeschlossen werden. Dieser Bestandsschutz gilt auch für Wertpapiere, die ein Investmentfonds bereits vor dem 01.01.2009 angeschafft hat, sofern die Jahresfrist eingehalten wird.

Zertifikate, mit Ausnahme der Garantiezertifikate, deren Veräußerung/ Einlösung bereits bisher stets steuerpflichtig ist, müssen, um die Steuerfreiheit des Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinns zu erhalten, vor dem 15.03.2007 erworben worden sein.

Nach diesem Stichtag erworbene Zertifikate können unter Einhaltung der einjährigen Haltefrist nur bis zum 30.06.2009 ohne Belastung mit Abgeltungssteuer veräußert werden.

19. Gibt es weiterhin eine Bescheinigung über die erhaltenen Kapitalerträge von der Bank?

Die Bescheinigung nach § 24 c EStG (zusammenfassende Jahresbescheinigung), die die Bank in den Vorjahren auszustellen hatte, fällt zum 01.01.2009 weg.

Allerdings muss die Bank auch künftig auf Antrag eine Bescheinigung über die einbehaltene Abgeltungssteuer und weitere notwendige Daten (z.B. für eine Günstigerprüfung, siehe Frage 14) ausstellen. Die Abgeltungssteuer wird in der Bescheinigung auch weiterhin als Kapitalertragsteuer bezeichnet.

